

## Ehevertrag

Zwischen den Verlobten Jøn Hindrik Große Lankhorst, Sohn des Friedrich Große Lankhorst zu Grasdorf, als Bräutigam einerseits und Zwenne Meinderink, Tochter des Washe Meinderink zu Grasdorf, als Braut andererseits, ist heute mit Genehmigung beiderseits Eltern, Verwandten und Nachbarn, folgende Bedingungen abgeschlossen worden:

1.

Genannte Braut verspricht ihren Bräutigam sogleich nach vollzogener Ehe auf ihr erbrechtliches Colonat zu nehmen, daß er daselbst vererbt sei und bleibe alle seine Lebensstege.

2.

Wingegen verspricht genannter Bräutigam Alles, was er bereits im Besitz hat, so wie überhaupt alles, was ihm auf irgend eine Weise zu Theil werden mag, seiner Braut zu vererben, und werden beide Verlobte in Gütergemeinschaft leben, wie es in hiesiger Grafschaft gebräuchlich ist.

3.

Sobald die Eltern der Braut ihr Colonat den jetzigen Brautleuten abstehen werden, erhalten sie von den Letzteren als Altentheil: der Vater jährlich den Ertrag von 5 Scheffel Land, die Gorenbree genannt, auch darf derselbe jährlich 5 Schafe halten, die Mutter jährlich 5 Schmitteweißes Leinen. Für den Fall, daß der Vater eher als die Mutter sterben sollte, müssen, nach dessen Tode, der Mutter nebst dem Genannten jährlich noch 12 Scheffel Roggen geliefert werden. Außerdem müssen beiden Eltern jährlich das nöthige Leinen und die nöthigen wollenen Sachen gegeben werden. So lange die Eltern das Colonat den jüngeren Eheleuten nicht übergeben haben, erhalten diese den ersteren beschriebenen Altentheil.

b. wenden!

Der Vertrag ist in einer schwer lesbaren, altertümlichen Schrift (Sütterlin) geschrieben. Die Eigennamen u. Unterschriften aber sind in lateinischer Schrift. J.-G. R.

4.

Die beiden abgehenden Schwestern Hindrikin und Janna erhalten als Abfindung vom elterlichen Colonate jeder an baarem Gelde die Summe 450 Gulden. Diese müssen den abgehenden Schwestern, im Falle ihrer Verheirathung, jährlich mit 25 Gulden abgetragen werden, so daß die Bräutleute jährlich nicht mehr als 25 Gulden bezahlen brauchen. Auch erhalten die Schwestern, wenn sie sich verheirathen, 1 Bett mit Zubehör. Zum Zubehör des Bettes gehören 6 Laken, 6 Kopfkissen, 4 Stuhlkissen, 6 Stühle. Ferner ist jedem Kinde bei der Verheirathung 40 Gulden für Brautkleidern zu geben.

5.

So lange die beiden Schwestern als Magd im Hause dienen, erhalten sie als Lohn jährlich 10 Gulden und 5 Schmitte weißes Leinen. Auch erhalten sie das nöthige Leinen und die nöthigen wollenen Sachen, dazu dürfen sie auch jährlich jeder 5 Schafe halten. Sollte der Fall eintreten, daß die Braut eher als der Bräutigam zu sterben käme, so ist er ~~er~~ verpflichtet eine von den beiden Töchtern Hindrikin oder Janna zu heiraten. Hat er dazu keine Lust, so muß er jeder 90 Gulden bezahlen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben zu Neuenhaus den 23. October 1872.

Jan Hindrik Lankhorst -- Schwenne Meinderink -- XXX Handzeichen des Colonen Meinderink -- Gese Meinderink -- F, Grote, Lankhorst -- Hindrikkien Lankhorst -- Hindarkien Meinderink -- J. H. Meinderink -- J. Brookman -- H. Brookman -- Harm ..... (Swiens oder Smoes?, schwer zu entziffern) -- Jan Harm ter Bane -- B. gr. Meßelink -- L. kl. Lankhorst -- J. Harger -- H. H. Bosink -- Geert Gommer -- G. Meinerink -- J. H. Meinerink -- A. Lamann -- G. Scholte

Vom Original abgetippt von Dr. Johann-Georg Raben, Bahnhofstr. 47, 4458 Veldhausen, im Februar 1990. Original bei Erna Meinderink, Holunderweg 1, 4458 Grasdorf. Korrektur: Am Ende von Punkt 4 heißt es genau: "6 Laken, 6 Kopfkissen, 4 Stuhlkissen, 4 Reißentüchern". Eine Kopie des Originals ist bei J.-G. Raben.

Weylandeser gausfuijgt in de uiterfrijebau  
zu de vuerhaus den 23. October 1872.

Jan Hendrik Lankhorst

Schwenne Meinderink

XXX Gouzeijer de Calaan Meinderink

Geer Meinderink

Fr. Grote, Lankhorst

Hendriekien Lankhorst

Hindarkien Meinderink

7 H. Meinderink

7 Broekman

~~7 Broekman~~

~~Harm Juk~~

Jan Harm ter Burg.

23 gr Masjlink

L. de Lankhorst

J. Stargid.

H. H. Bosnik

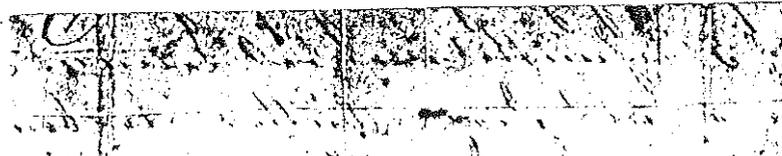
Geert Gouwen

G. Meenderink

J. Meenderink

A. Lamann.

G. Scholte.



Am 19. d. Monats d. Friedrichs Gr.

dorf, als Leinwandman nimm  
frucht mit Leinwand Heiderich  
Heiderich zu Gräsdorf, als Leinwand  
frucht, ist frucht, mit Leinwand  
frucht Albrecht Heiderich und Heiderich  
folgende Leinwandman übergeben zu werden

Am 19. d. Monats d. Friedrichs Gr.  
frucht mit Leinwand Heiderich  
Heiderich zu Gräsdorf, als Leinwand  
frucht, ist frucht, mit Leinwand  
frucht Albrecht Heiderich und Heiderich  
folgende Leinwandman übergeben zu werden

Am 19. d. Monats d. Friedrichs Gr.  
frucht mit Leinwand Heiderich  
Heiderich zu Gräsdorf, als Leinwand  
frucht, ist frucht, mit Leinwand  
frucht Albrecht Heiderich und Heiderich  
folgende Leinwandman übergeben zu werden